

---

# AUSWIRKUNGEN VON ÄNDERUNGEN DES KREISLAUFWIRTSCHAFTS- GESETZES AUF KOMMUNALE ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN

von Dr. Peter Kraushaar und Dr. Uwe Braun

## Vorbemerkung

Am 28.10.2011 ist in dritter Lesung das geänderte Kreislaufwirtschaftsgesetz beschlossen worden. Die anschließende Einberufung des Vermittlungsausschusses wurde insbesondere mit Zweifeln an der Tragfähigkeit der so genannten Kollisionsklausel in § 17 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) begründet.

## Ziele der Änderungen

Mit der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt der deutsche Gesetzgeber den Auftrag zur Umsetzung der EU-Abfall-Rahmenrichtlinien, deren Inhalt insbesondere darin besteht, Verpflichtungen zur stofflichen Verwertung bestimmter Abfallfraktionen einzuführen und das Recycling zu fördern. Zur Sicherung der gesetzgeberischen Ziele des Ressourcen- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entsorgung zu möglichst günstigen Kosten ist durch § 17 Abs. 3 KrWG (Kollisionsklausel) eine Regelung zur Abgrenzung privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgungsverantwortung eingefügt.

## Aktueller Stand zur Einführung der Wertstofftonne

Im Fokus der nachstehenden Ausführungen stehen die Überlegungen zur Einführung der Wertstofftonne und der möglichen Auswirkungen auf Gebühren, Kosten und organisatorische Anpassungsprozesse, die unter anderem davon abhängen, ob und im welchen Umfange Wertstoffgemische in einer einheitlichen Wertstofftonne gesammelt werden oder ob eine zusätzliche Wertstofftonne für wertstoffgleiche Nichtverpackungen eingeführt wird. Eine einheitliche Wertstofftonne setzt die Einbindung der dualen Systeme in die wirtschaftliche und rechtliche Organisation der Prozesse voraus. Eine „neue“ Wertstofftonne ausschließlich für wertstoffgleiche Nichtverpackungen würde ein zusätzliches Erfassungs- und Sammlungssystem erforderlich machen.

## Inhalt der Kollisionsklausel

Im Hinblick auf die zukünftige Abgrenzung privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung und auf die Auswirkungen von Kosten und Gebühren der abfallwirtschaftlichen Wertschöpfungsprozesse ist die Kollisionsklausel des § 17 Abs. 3 KrWG von besonderer Bedeutung. § 17 Abs. 3 Satz 1 postuliert den Vorrang der öffentlich-rechtlichen Entsorgung. Die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung wird in den Mittelpunkt von so genannten Vorrang- und Nachrangregelungen gerückt. Gewerbliche Sammlungen sollen nicht möglich sein, wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Entsorgungsträgers gefährdet ist (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG). Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf und noch einmal verstärkt in der Begründung zur Einberufung des Vermittlungsausschusses, soll eine gewerbliche Sammlungen ausschließende Gefährdung nicht nur vorliegen, wenn einzelne in öffentlich-rechtlicher Regie durchgeführte Sammlungen betroffen sind, sondern es ist das gesamte vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Eigenregie und/oder Beauftragungen Dritter organisierte System in die Einschätzung des Gefährdungspotenzials einzubeziehen.

In 17 Abs. 3 Satz 2 wird der Begriff „Gefährdung“ konkretisiert. Die Gefährdung der Funktionsfähigkeit wird angenommen, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten zu

- wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder
- die Planungs- und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.

Gefährdungen können durch Kostenrisiken (Gefährdung des Erhalts oder der Erschaffung wirtschaftlich ausgewogener Bedingungen) sowie durch Organisations- und Rechtsrisiken (Gefährdung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung) entstehen. In der Begründung zu § 17 Abs. 3 KrWG wird von „wirtschaftlich ausgewogenen“ Bedingungen und „Planungs- und Organisationsverantwortung“ als von zwei eigenständigen „Schutzobjekten“ gesprochen. Zur Feststellung möglicherweise vorliegender Gefährdungen wird man deshalb die Auswirkungen auf Funktionen, Prozesse, Verträge und damit auf die Steuerungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie auf Kosten und Gebühren zu analysieren haben.

### *Wesentliche Beeinträchtigung der Planungs- und Organisationsverantwortung*

Das beschlossene Gesetz formuliert § 17 Abs. 3 Satz 3 die Tatbestände einer so genannten wesentlichen Beeinträchtigung so, dass damit zunächst ein weitreichender Bestandsschutz für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ihre Unternehmen gewährleistet sein könnte. Führen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder von diesen beauftragte Dritte bereits haushaltsnahe getrennte Erfassungen und Verwertungen von Abfällen durch (Fallgruppe 1), so sollen insoweit gewerbliche Sammlungen ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussstatbestände für gewerbliche Sammlungen sind Gefährdungen des Gebührenhaushalts des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fallgruppe 2) und eine Erschwerung oder ein Unterlaufen diskriminierungsfreier Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen (Fallgruppe 3).

Durch die Aufteilung der „Beeinträchtigungstatbestände“ in drei Fallgruppen wollte der Gesetzgeber offenbar eine „Leitlinie“ für die Praxis schaffen. Ob dies gelungen ist, darf bezweifelt werden.

Ein Anschluss gewerblicher Sammlungen in Fällen der ersten Fallgruppe könnte über das Ziel, eine „Rosinenpickerei“ der gewerblichen Anbieter zu verhindern, weit hinaus gehen und ist – zumindest im ersten Schritt – quasi ein Bestandsschutz für getrennte haushaltsnahe Erfassung in Eigenregie und für laufende Drittbeauftragungen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger könnten sich mit einer Vorbeugestrategie, d. h. der Einführung einer getrennten Wertstofftonne oder einer Neuregelung der Wertstofffassung unter Einbeziehung der „gelben Tonne“, den Bestandsschutz auch für neue Sammlungen und Verwertungen sichern.

Die zweite Fallgruppe meint Fälle, in denen durch gewerbliche Sammlungen die Gebührenstabilität gefährdet würde. Auch dieses Tatbestandsmerkmal dürfte allein deshalb schwer zu definieren sein, weil eine getrennte Wertstofftonne grundsätzlich kostensteigernde Wirkungen hat, soweit die Mehrkosten durch zusätzliche Investitionen in Erfassungs- und Verwertungssysteme und erhöhte Betriebskosten durch Getrennt-Sammlung, -Verwertung und -Vertrieb nicht durch zusätzliche Erträge (zusätzliche Verwertungserlöse oder Erlöse aus Desinvestitionen) kompensiert oder überkompensiert werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger könnten auch anführen, dass Remanenzkosten durch zurückgehende Auslastung vorhandene Behandlungs- und Beseitigungsanlagen und weitere (umgekehrte) Degressionswirkungen bei fixen und sprungfixen Kosten entstehen.

Was der Gesetzgeber mit der dritten Fallgruppe meint (Erschwerung oder gar Unterlaufung diskriminierungsfreier Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen) ist schwer nachvollziehbar. Wenn etwas von der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft freigestellt ist, gibt es keine öffentlich-rechtlichen Pflichten, keine Hinzuziehung Dritter zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten, keine öffentlich-rechtlichen Aufträge und keine Ausschreibungen. Ein Schutzbedürfnis für Ausschreibungen könnte allerdings damit begründet werden, dass in dem Maße, in dem Abfallfraktionen

(Sammlungen und Verwertungen) aus dem Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgenommen werden, Auftragsumfänge öffentlicher Vergaben zurückgehen oder nicht regelbare Mengenrisiken bestehen und der wirtschaftliche Erfolg von Vergabeverfahren gefährdet werden könnte.

Grundsätzlich wird man aber fragen müssen, ob der Gesetzgeber den Bestandsschutz der insbesondere in der Fallgruppe 1 zum Ausdruck kommt, zum Selbstzweck erheben wollte oder ob ein Bestandsschutzinteresse nur dann geltend gemacht werden kann, wenn Interessen und Ziele, die mit der Umsetzung der EU-Abfallrichtlinie durchgesetzt bzw. angestrebt werden sollen, tangiert sind.

### *Ausnahmen vom Vorrang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung*

Für die meiste Diskussion sorgen die Formulierungen in § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5. Der Vorrang öffentlich-rechtlicher Entsorgungsverantwortung soll danach nicht gelten, „wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen selbst oder unter Beauftragung Dritter nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt und die Erbringung gleichwertiger Leistungen auch nicht beabsichtigt“ (§ 17 Abs. 3 Satz 4). In § 17 Abs. 3 Satz 5 werden Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit aufgestellt. Die Kriterien sollen „gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit“ und „die Qualität, der Umfang, die Effizienz und die Dauer der Leistungen“ sein.

Wie bereits weiter oben ausgeführt stehen die Sätze 4 und 5 des § 17 Abs. 3 im Zentrum der Begründung zur Einberufung des Vermittlungsausschusses. Gefordert wird die Streichung der Sätze 4 und 5, da Gleichwertigkeitsprüfungen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden seien und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger behauptete „Höherwertigkeiten“ bzw. niedrigere Kosten der Privaten „voraussetzungslos hinzunehmen hätten“.

Dieser *Begründung* ist zwar beizupflichten, wenn und soweit die unkonkreten Formulierungen von § 17 Abs. 3 Satz 2 (Gefährdung der Funktionsfähigkeit) kritisiert wird. Andererseits könnte von der privaten Entsorgungswirtschaft mit einer gewissen Berechtigung behauptet werden, dass ohne die Formulierung von Rückausnahmen zum Vorrang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung ein nahezu uneingeschränkter Bestandsschutz für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der von ihnen in Eigenregie oder durch Beauftragung Dritter organisierten Systeme gewährt wird.

Man wird also gespannt sein dürfen, ob es im endgültigen Gesetzestext tatsächlich zur Streichung der Sätze 4 und 5 des § 17 Abs. 3 kommt oder ob der Gesetzgeber klarere Gleichwertigkeits-Kriterien, die den Zielen und Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Ressourcen- und Umweltschutz, Entsorgungssicherheit, Förderung des Recycling) untergeordnet sind, aufstellen wird.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist eine Gleichwertigkeit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Vergleich zu gewerblichen Systemen immer dann gegeben, wenn die Sammel- und Verwertungsleistung in Eigenregie öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (oder durch Beauftragung Dritter) zumindest mit gleichen Standards, gleichem Zielerreichungsgrad, mit mindestens gleichen Kosten erfüllt werden. Beim Kostenvergleich wird man Remanenzkosten oder andere selbst bei effizienten Management nur schrittweise abbaubare Kosten zu eliminieren haben. Allerdings kann es nicht ausreichend sein, dass – wie in § 17 Abs. 3 Satz 4 formuliert wird – die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger lediglich die Erklärung abgeben müssen, dass sie beabsichtigen, gleichwertige Leistungen zu erbringen, soweit sie zum Zeitpunkt des Vergleichs noch „Wettbewerbslücken“ bzw. „Effizienzlücken“ haben. Die Absicht, mindestens gleichwertige Leistungen erbringen zu wollen, müsste durch nachvollziehbare Angaben gestützt werden, aus denen sich ergibt, wie bestehende Wettbewerbs- oder Effizienzlücken geschlossen werden.

#### *Mögliche Kosten-/Gebührenauswirkungen bei der Einführung einer getrennten Wertstofftonne*

Auf der abfallwirtschaftlichen „Wertschöpfungskette“ entstehen im Allgemeinen folgende Kostenstellen-/Kostenträgerkosten:

- Satzungsaufgaben im engeren Sinne,
- Sammlung und Transport,
- Behandlung (MVA unter anderen Behandlungsanlagen),
- Beseitigung (Deponien),
- Trennung, Vorbehandlung, Aufbereitung,
- Verwertung, Vertrieb.

Zunächst ist davon auszugehen, dass durch die Einführung einer getrennten Wertstofftonne und – soweit erforderlich – neue Verwertungssysteme investive Mehrkosten entstehen. Dies wird nur soweit nicht der Fall sein, wie für die Funktionen und Prozesse im Zusammenhang mit der Einführung der Wertstofftonne bereits personelle und sachliche Ressourcen vorhanden sind. Andererseits könnten zu den Mehrkosten der Prozesse so genannte Remanenzkosten hinzukommen, wenn und soweit vorhandene Behandlungs- und Beseitigungsanlagen nicht mehr voll ausgelastet werden. Auch bei den Betriebskosten können durch „umgekehrte“ Degressionswirkungen und in diesem Bereich vorhandene fixe oder sprungfixe Kosten Nachteile entstehen. Ob die Erfüllung der neuen gesetzlichen Vorgaben den Gebührenzahler oder (wenn Mehrkosten in Gebühren nicht umsetzbar sind) die Haushalte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mehr kostet, wird man nur bei einer Gesamtbetrachtung des Saldos aus den vorgenannten Mehrkosten und möglichen zusätzlichen Verwertungserlösen bzw. Erlösen aus Desinvestitionen einigermaßen zuverlässig feststellen können. Weiterhin sind bei den Funktionsträgern einbehaltende Deckungsbeiträge – z. B. Gewinne eingeschalteter privater Entsorger – zu berücksichtigen.

Mehrbelastungen können Gebührenzahler bzw. öffentliche Haushalte sehr unterschiedlich treffen. Dies gilt vor allen Dingen für den Bereich der Remanenzkosten. Besonders betroffen werden Gebührenzahler bzw. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dann sein, wenn kapitalintensive Anlagen betrieben werden. Die Risiken für die öffentlichen Haushalte hängen des Weiteren vom jeweiligen Gebührensystem ab, nämlich davon, ob dieses weitgehend mengenunabhängige Gebührenbestandteile aufweist oder die vom Abfallbesitzer zu zahlenden Gebühren weit überwiegend Leistungsmengen-abhängig sind.

*Wann liegen Ausnahmefälle vom Vorrang der öffentlich-rechtlichen Entsorgung vor?*

Eine ganz andere Frage als die nach den grundsätzlichen betriebswirtschaftlichen Kostenwirkungen ist, ob ein Fall von § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 vorliegt, d. h. ob eine Ausnahme vom Vorrang öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht, wie dies ggf. festgestellt werden kann und welche Sphärenabgrenzung sich daraus ergeben wird. Hierzu bieten – wie bereits oben ausgeführt – die derzeitigen Formulierungen noch keine klare „Leitlinie“. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass die Gleichwertigkeitsprüfung sozusagen Ex-Ante durchgeführt werden müsste. Fraglich ist, ob der Gesetzgeber mit § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 quasi einen „fiktiven Wettbewerb“ einführen bzw. simulieren möchte, um dadurch die notwendigen Feststellungen zu treffen. Ein solches Vorgehen hat schon in anderen Bereichen, in denen eine „Konkurrenz“ von öffentlicher und privater Wirtschaft stattfindet, zu großen Schwierigkeiten geführt.

### **Steuerliche Relevanz der Gesetzesänderung**

Noch besteht eine Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlicher Abfallentsorgung einerseits und privat-rechtlich durchgeführter Abfallentsorgung. Angesichts dessen ist zu erwarten, dass die private Entsorgungswirtschaft einfordern wird, das „Mehrkosten“ durch Steuern bei einem Gleichwertigkeitstest, soweit er sich auf die Kosten bezieht, eliminiert werden müssen.

Es stellt sich aber die Frage, ob durch die Zulassung gewerblicher Sammlungen von Wertstoffen und damit die Eröffnung eines faktischen Wettbewerbs auch eine Aufgabenerledigung in Eigenregie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ertrags- und umsatzsteuerlich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) qualifiziert werden könnte. Eine entsprechende Anfrage hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Kommunales an den Bundesminister der Finanzen (BdF) gestellt. Der BdF antwortete mit Schreiben vom 17.10.2011 antwortete, dass die Gesetzesänderung zu keiner abweichenden steuerrechtlichen Einordnung einer kommunalen Entsorgungstätigkeit Anlass gibt. Die Hausmüllentsorgung sei weiterhin als hoheitliche Tätigkeit zu

qualifizieren. Im Antwortschreiben heißt es dann weiter „folglich begründen kommunale Sammlungen von *Altpapier* in diesen Fällen weiterhin keinen Betrieb gewerblicher Art“.

Fraglich ist aber, ob diese Einordnung des BdF auf Dauer und umfassend (auch für die getrennten Sammlungen von Wertstoffen) Bestand haben wird. Zweifel sind insbesondere die wegen der konkreten Festlegung des BdF nur für die Sammlung von Altpapier begründet. Allerdings ist festzustellen, dass trotz wiederholt aufkommender Diskussionen, punktueller Änderungen der Verwaltungspraxis (Umsatzsteuerrichtlinien zum tauschähnlichen Umsatz) und Entwicklungen in der Rechtsprechung (z. B. Krematoriumsurteil des BFH vom 29.10.2008) die Einlassung des BdF vom 17.10.2011 sich in die überwiegende Rechtsprechung des BFH, in der die steuerliche Differenzierung bestätigt wird, einfügt. Das BdF-Schreiben vom 01.12.2008 zum tauschähnlichen Umsatz betrifft im Übrigen nur die umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe werthaltiger Abfälle, wodurch eine klare Schnittstelle zur Sammlung und Verwertung gezogen ist.

Trotz vermehrter und näher kommender „Einschläge“ in dem steuerlich nicht relevanten Bereich gibt es somit nichts entscheidendes Neues. Gleichwohl haben wir die Einschätzung, das auf Dauer die derzeitige steuerliche „Sphärenabgrenzung“ kaum zu halten sein wird.

## **Gefahren und Handlungsmöglichkeiten für Kommunalunternehmen**

Durch die Diskussion um die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere die Einführung der Wertstofftonne, könnten – so wird befürchtet – wirtschaftliche Risiken für kommunale Unternehmen entstehen. Man darf feststellen, dass die derzeitigen Gesetzesformulierungen, insbesondere die so genannte Kollisionsklausel des § 17 Abs. 3 Kreislauf KrWG für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eher positiv zu bewerten sind. Die Begründung zur Einberufung des Vermittlungsausschusses stützt die Interessenlage der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger noch darüber hinaus. Denn ein kompletter Wegfall der Sätze 4 und 5 des § 17 Abs. 3 KrWG würde dem Bestandschutzinteresse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiter entgegen kommen.

Unseres Erachtens zu Recht weisen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aber darauf hin, dass durch das Eindringen Privater in die haushaltsnahen Sammlungssysteme und die anschließende Verwertung der gesammelten Abfallfraktionen Leerstands- und Remanenzkosten-Risiken entstehen. Zweifelhaft dürfte sein, ob derartige Kosten in Gebühren umgesetzt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die ohnehin schon in Schwierigkeiten befindlichen öffentlichen Haushalte in Anspruch genommen. Die Initiativen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Einführung einer kommunalen Wertstofftonne oder zur Organisation einer gemischten Wertstofftonne mit den Dualen Systemen könnten die Chancen auf Abwehr der privaten Entsorger deutlich verbessern. Dies gilt

insbesondere, wenn Ausnahmetatbestände vom Vorrang der öffentlich-rechtlichen Entsorgung, die derzeit in § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes noch formuliert sind, durch Streichung dieser Regelungen wegfallen.

## **Zusammenfassung**

Weitere Verpflichtungen zur stofflichen Verwertung bestimmter Abfallfraktionen als Folge der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie durch das neue KrWG verursachen – soweit nicht vorhandene Ressourcen genutzt werden können – Mehrkosten für Investitionen in neue Sammlungs- und Verwertungssysteme und deren Betrieb.

Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Systeme von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Eigenregie oder durch Drittbeauftragung oder von gewerblichen Anbietern betrieben werden. Allerdings können neue Sphärenabgrenzungen zwischen öffentlich-rechtlicher und gewerblicher Verantwortung zusätzlich zu Leer- und Remanenzkosten führen. Grundsätzlich ist es deshalb zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit der Kollisionsklausel des § 17 Abs. 3 KrWG der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung Vorrang einräumt.

Die Gruppierung der Tatbestände, in denen eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungs- und Organisationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorliegen soll (§ 17 Abs. 3 Satz 3), in drei Fachgruppen schafft die wünschenswerte klare Leitlinie für eine Sphärenabgrenzung allerdings nicht. Tendenziell kann festgestellt werden, dass die Kollisionsklausel den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen weitgehenden Bestandsschutz gewährt.

Kritik der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben insbesondere die Absätze 4 und 5 des § 17 Abs. 3 KrWG heraufbeschworen. Darin werden Ausnahmen vom Grundsatz des Vorrangs öffentlich-rechtlicher Entsorgungsverantwortung genannt. Die entsprechenden Formulierungen werden auch in der Begründung zur Einberufung des Vermittlungsausschusses als unklar und nicht tragfähig kritisiert. Nach hier vertretener Auffassung würde man allerdings mit der vollständigen Streichung der Absätze 4 und 5 des § 17 Abs. 3 KrWG „über das Ziel hinausschießen“. Denn dann wären praktisch keine Fälle mehr denkbar, in denen der Vorrang der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerledigung gegenüber Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zurücktreten müssten.

Eine steuerliche Gleichstellung von öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgung ist auch aufgrund anstehender Änderungen der KrWG noch nicht unmittelbar „zu befürchten“. Allerdings spielt das Steuerthema in der Sphärenabgrenzung eine wichtige Rolle, so dass nicht auszuschließen ist, dass je nach den endgültigen rechtlichen Regelungen neue Vorstöße der privaten Entsorgungswirtschaft oder aus Richtung der EU unternommen werden.